

Rechtsprechung.

Ungarn.

Vor den ungarischen Gerichten finden die ungarischen Prozeßvorschriften auch in den Prozessen von Ausländern Anwendung, abgesehen von dem Fall, daß ausnahmsweise das ausländische Recht nach den ungarischen Prozeßvorschriften anzuwenden ist.

Bei der Entscheidung der Frage, ob für die Geltendmachung eines Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist oder nicht, wird die Anwendung fremden Rechts nach dem ungarischen Zivilprozeßrecht auch ausnahmsweise nicht gestattet.

(Urteil der Kgl. ung. Kurie vom 10. 5. 1939 — Nr. P. II. 1348 — 1939.)

Die in Ungarn angestellte ungarische Klägerin klagt auf das vertraglich vereinbarte Ruhegehalt gegen eine reichsdeutsche Unternehmung. Im eingeleiteten Gerichtsverfahren erhebt die beklagte Firma eine prozeßhindernde Einrede auf Grund P. 1 § 180 ung. ZPO. (Unzulässigkeit des Rechtsweges), da die Geltendmachung dieses Anspruches nach den reichsdeutschen Rechtsvorschriften nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Es seien daher nach dem Standpunkt der Beklagten auch die ungarischen Gerichte nicht befugt, über die Klage zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat diese prozeßhindernde Einrede abgewiesen. Die eingelegte Revision ist unbegründet.

Aus der Begründung:

Die ungarische Zivilprozeßordnung ermöglicht die gerichtliche Geltendmachung und den Schutz der Rechtsansprüche nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts auch dann — abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, wie z. B. dingliche Klagen über im Auslande liegende Grundstücke, Personenstandprozesse ausländischer Staatsangehöriger —, wenn die Klage vor dem ungarischen Gericht von einem Ausländer gegen ein ausländisches Rechtssubjekt erhoben wird, auch wenn auf Grund eines im Ausland entstandenen Rechtsverhältnisses oder einer im Ausland zu bewirkenden Leistung geklagt wird.

Im internationalen Zivilprozeßrecht ist im allgemeinen das Recht des Prozeßgerichts maßgebend. Vor den ungarischen Gerichten finden infolgedessen die ungarischen Prozeßvorschriften auch in Prozessen von Ausländern Anwendung, abgesehen von dem Fall, daß ausnahmsweise das ausländische Recht nach den ungarischen Prozeßvorschriften anzuwenden ist (§§ 18, 46, 173, 315, 321, 414 ung. ZPO.).

Bei der Entscheidung der Frage aber, ob für die Geltendmachung eines Anspruches der Rechtsweg zulässig ist oder nicht, wird die Anwendung fremden Rechts nach dem ungarischen Zivilprozeßrecht auch ausnahmsweise nicht gestattet. Das ungarische Gericht entscheidet auch in den Prozessen von Ausländern ausschließlich nach ungarischem Recht, ob die Entscheidung über den im Prozeß geltend gemachten Rechtsanspruch zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehört und ob die Geltendmachung eines Anspruches, wenn die Klage auf Grund eines zivilrechtlichen Verhältnisses erhoben wird, den ordentlichen Gerichten mit einer gesetzlichen Sonderregelung nicht entzogen wurde. Die aus zivilrechtlichen Verhältnissen entstandenen Streitsachen gehören auch ohne ausgesprochene Zuständigkeitsvorschriften vor die ordentlichen Zivilgerichte. Diese die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte betreffende Regel des ungarischen Verfassungsrechts ist so selbstverständlich (Zivilrechtsentscheidung Nr. 30), daß der Gesetzgeber in die für die zivilrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Rechtssätze Zuständigkeitsvorschriften nur dann aufnimmt, wenn er im Rahmen des betreffenden Rechtsverhältnisses eine Ausnahme zu Gunsten des Verwaltungsverfahrens oder eines Sondergerichtsverfahrens gestatten will. Wurde daher kein ungarischer Rechtssatz erlassen, der im vorliegenden Falle die Geltendmachung eines aus einem zivilrechtlichen Verhältnis entstandenen Anspruchs auf Ruhegehalt aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließt, so ist es gleichgültig, ob nach dem Heimatrecht der Parteien diese Streitsachen in bestimmten Fällen im Verwaltungsverfahren entschieden werden.

Das Berufungsgericht hat daher nach den maßgebenden Prozeßvorschriften die auf Grund des § 180 P.1 ung. ZPO. erhobene prozeßhindernde Einrede der Beklagten, womit sie behauptete, für die Geltendmachung des auf einem zivilrechtlichen Rechtsgeschäft erhobenen Anspruches auf Ruhegehalt sei der Rechtsweg mit Rücksicht auf die reichsdeutschen Vorschriften auch in Ungarn unzulässig, mit Recht abgewiesen.